

MEDISANA®

Der Lagebericht bzw. Konzernlagebericht enthält Angaben nach § 289 Abs.4 bzw. §315 Abs.4 HGB.

Nr.1 gibt die Zusammensetzung des Grundkapitals der Gesellschaft an. Es gibt keine verschiedenen Gattungen:

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug am 31.12.2009 unverändert gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres 7.034.327,00 EUR, eingeteilt in 7.034.327,00 stimmberechtigte Inhaberstückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 EUR.

Nr.2 Beschränkungen bezüglich Stimmrechten und Übertragungen bestehen nicht.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sind nicht bekannt.

Nr.3 Stimmrechtsüberschreitungen von 10% des Aktienkapitals:

- Die Cedar Holdings GmbH (dem Vorstandsvorsitzenden Ralf Lindner zurechenbar) hält bezogen zum Stichtag 28,67 % der Stimmrechte.
- Sofaer Capital Inc. Hedge Fonds aus Hongkong hält zum Stichtag 18,52 % der Stimmrechte.
- Die Raptor Beteiligungsgesellschaft mbH aus Hamburg (dem Aufsichtsratsmitglied Thies G.J. Goldberg zurechenbar) hält 13,22 % der Anteile.

Nr.4 und 5 stellen klar, dass jede Aktie ein Stimmrecht gewährt und keine Ausnahmen, Sonderrechte oder Kontrollbefugnisse existieren:

Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, liegen nicht vor. Es gibt keine besondere Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Nr.6 nennt die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Änderung der Satzung:

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt nach §§ 84, 85 AktG sowie § 6 der Satzung. Hierbei besteht der Vorstand gemäß der Satzung aus einer oder mehreren Personen, wobei der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen. Nach gesetzlichen Vorschriften bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzungsfassung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Ansonsten folgen Satzungsänderungen den Regelungen des § 119 Abs.1 Nr. 5 AktG, § 133 und der §§ 179 ff. AktG.

Nr.7 gibt die die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen an:

Gemäß § 4 der Satzung der MEDISANA AG bestehen ein Genehmigtes und ein Bedingtes Kapital:

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.08.2006 wurde ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu 3.517.163,00 EUR geschaffen. Der Vorstand wurde durch diesen Beschluss ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23.08.2011 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.517.163 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 3.517.163,00 Euro zu erhöhen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung durch Ausgabe von 630.000 Aktien, aus dem genehmigten Kapital, Anteile an der Gimelli Laboratories Co. Ltd. in Hong Kong zu erwerben. Die Umsetzung dieser Kapitalmaßnahme wird voraussichtlich im 2. Quartal 2010 erfolgen und ist im Eigenkapital zum 31.12.2009 noch nicht berücksichtigt, sondern im Abschluss auf der Passivseite der Bilanz unter der Position „Zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlage“ in Höhe von 1,58 Mio. EUR bilanziert. Dieser stellt den Wert der ausgegebenen Aktien dar und wird nach erfolgter Sacheinlage umgewandelt in Eigenkapital.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26.06.2008 wurde ein neues Bedingtes Kapital in Höhe von bis zu 3.517.163,00 EUR geschaffen. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die aufgrund des in der Hauptversammlung vom 26.06.2008 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 25.06.2013 ausgegeben wurden, von ihrem Umtauschoder Bezugsrecht Gebrauch machen beziehungsweise ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- beziehungsweise Bezugsrechte aus diesem bedingten Kapital zu bedienen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen.

Die Hauptversammlung vom 26.06.2009 beschloss mit einer Zustimmungsquote von 93,80 % des vertretenen stimmberechtigten Kapitals die Einführung eines Stock Option Programms. Damit beabsichtigt das Unternehmen, seine Mitarbeiter zukünftig stärker am Unternehmenserfolg zu beteiligen und an die Gesellschaft zu binden. Im zweiten Halbjahr 2009 wurden daraufhin insgesamt 450.000 Optionen ausgegeben, hiervon 250.000 an den Vorstand und 200.000 an leitende Mitarbeiter im Konzern. Weitere 50.000 Optionen können demnach noch an Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Optionen können aus zukünftig zu beschaffendem Bedingtem Kapital, aus bestehendem oder zukünftigem Genehmigtem Kapital oder aus bestehenden Aktien bedient werden. Alternativ kann den Bezugsberechtigten bei Optionsausübung nach Wahl der Gesellschaft auch ein Barausgleich gewährt werden.

Nr.8 gibt an, ob wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen:

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter den Bedingungen eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots oder aus anderen Gründen stehen, bestehen nicht.

Nr. 9 gibt an, ob Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind:

Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Hilden, 30. April 2010
Der Vorstand